

Stadt Kassel, Bebauungsplan Nr. VII/7 (C) „Dresdener Straße, 1. Änderung“

Anlage 2

Ergebnis der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB

Kurzfassung der Anregung:	Stellungnahme zu den Anregungen und Beschlussempfehlung:
<p>Nr. 1 vom 04.03.2011</p> <p>Textliche Festsetzungen Ziffer 6.1.1 Von der Vorgabe einer extensiven Dachbegrünung sollte abgesehen werden, da diese bei Bauungsvorhaben erfahrungsgemäß kontraproduktiv wirkt.</p>	<p>Der Anregung wurde nicht entsprochen. Die Dachbegrünung ist für den Ausgleich eines möglichen Eingriffs im Gebiet notwendig und aus klimatischen Gründen wichtig.</p>
<p>Nr. 2 vom 30.03.2011</p> <p>Textliche Festsetzungen Ziffer 1.1.2 Um die Qualität der Nutzung im Plangebiet entsprechend den Zielvorgaben zu sichern, sollte neben den unzulässigen Einzelhandelsbetrieben auch Spielhallen in die Ausschlussliste aufgenommen werden.</p>	<p>Der Anregung wurde entsprochen.</p>
<p>Nr. 3 vom 31.03.2011</p> <p>Hinweis: Die unter Punkt 1.3.3.2 im Umweltbericht benannten §§ des Hessischen Wasserschutzgesetzes sind entsprechend der aktuellen Fassung vom 14.12.2010 anzupassen.</p> <p>Ausweisung eines Gewerbegebietes emissionsarm in einem 30 m breiten Streifen entlang der Heiligenröder Straße.</p>	<p>Der Hinweis wurde aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wurde entsprochen. Entlang der Heiligenröder Straße wurde eine 30 m breite, von der Bebauung freizuhalten Fläche entsprechend der Festsetzung im jetzt noch rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzt. Somit werden Konflikte mit der gegenüberliegenden Wohnbebauung vermieden.</p>

Kurzfassung der Anregung:	Stellungnahme zu den Anregungen und Beschlussempfehlung:
<p>Nr. 4 vom 07.04.2011</p>	
<p>Angesichts der aktuellen Diskussion wird angeregt zu prüfen, ob ggf. vorhandene/ geplante größere Dachflächen als Flächen für Photovoltaik genutzt werden können.</p> <p>Nr. 5 vom 08.04.2011</p>	<p>Der Anregung wurde entsprochen.</p>
<p>Ausweisung eines Gewerbegebietes emissionsarm in einem 30 m breiten Streifen entlang der Heiligenröder Straße.</p> <p>Nach der im Zuge der Lärmaktionsplanung durch das Land Hessen durchgeführten Lärmkartierung wird ersichtlich, dass in einem ca. 40 m breiten Streifen entlang der Göttinger Straße die für den öffentlichen Verkehr geltenden Orientierungswerte der DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, für Gewerbegebiete nicht eingehalten werden können. Es wird empfohlen, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan mit aufzunehmen:</p> <p><i>In Teilen des Plangebietes werden die Orientierungswerte für Verkehrslärm der DIN 18005 Teil 1, Beiblatt 1, Schallschutz im Städtebau, für Gewerbegebiete nicht eingehalten. Werden in einem Abstand zur nordöstlichen Baugrenze von bis zu 40 m ausnahmsweise Wohnungen errichtet, ist dies bei der Bauausführung in der Auslegung der Fassaden nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, zu berücksichtigen.</i></p>	<p>Der Anregung wurde entsprochen.</p> <p>Der Hinweis wurde aufgenommen.</p>
<p>Nach § 9 (1) Nr. 23a BauGB können in Bebauungsplänen Festsetzungen zur Beschränkung von Luft verunreinigenden Stoffen getroffen werden. Diese Möglichkeit wird seit Jahren in Kassel genutzt. Auch in diesem B-Plan ist deshalb folgende Festsetzung aufzunehmen:</p> <p><i>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind für Neubauvorhaben und Ersatzinvestitionen nur mit Erdgas oder Heizöl EL betriebene Feuerungsanlagen mit Brennwertnutzung zugelassen, die den aktuellen Forderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ genügen.</i></p>	<p>Der Hinweis wurde nicht aufgenommen.</p> <p>Nach umfassender Prüfung durch das Rechtsamt der Stadt Kassel ist die Gemeinde nicht befugt, technische Anforderungen an Feuerstätten, abweichend von der 1. BImSchV festzusetzen.</p>

<p>Kurzfassung der Anregung: Nr. 6 vom 12.04.2011</p>	<p>Stellungnahme zu den Anregungen und Beschlussempfehlung:</p>
<p>Es wird Widerspruch gegen die Festsetzung der Nutzung des Bebauungsplans eingelegt. Die festgesetzte Nutzung entspricht nicht der möglichen Nutzung der bestehenden Baugenehmigung für das Grundstück Heiligenröder Straße 55 und schränkt somit die zukünftige Nutzung ein.</p>	<p>Der Anregung wurde nicht entsprochen. Die bestehende Baugenehmigung ermöglicht dem Eigentümer die Umsetzung seines geplanten Bauvorhabens. Für zukünftige Bauvorhaben ist die Errichtung von Einzelhandelsvorhaben gemäß den Festsetzungen ausgeschlossen, da entsprechend dem Kommunalen Entwicklungsplan Zentren das Bebauungsplangebiet keinen Standort für großflächigen Einzelhandel für die Stadt Kassel darstellt.</p>